



An die
Schülerinnen und Schüler,
die Eltern und das Kollegium
des Albert-Schweitzer-Gymnasiums

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

Anlagen

Datum

08.12.2021

Elternbrief Nr. 3 im Schuljahr 2021-2022: Neue Corona-Verordnung Schule / Informationen zum Distanzunterricht

Liebe Eltern, liebe Schülerinnen und Schüler, liebe Kolleginnen und Kollegen,

nachfolgend fasse ich die neuesten Bestimmungen in Sachen Corona-Verordnung Schule zusammen. Ich bitte um Beachtung. Beigefügt sind auch Regelungen für die eventuelle Wiederaufnahme des Distanzunterrichts.

Informationen zum Distanzunterricht und zu digitalen Unterstützungsangeboten sowie weiteren aktuellen Corona-Regelungen im Schulbereich (Schreiben von MD Hager-Mann vom 07.12.2021)

Testen und Impfen

[...]

„Eine Neuerung im Schulbereich ist, dass Schülerinnen und Schüler ab 6 Jahren bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres **in den Schulferien** nun einen **aktuellen Testnachweis oder** - soweit vorhanden - **einen Impf- oder Genesenennachweis vorlegen** müssen, wenn sie Einrichtungen besuchen wollen, für die außerhalb der Ferien die Vorlage des Schülersausweises ausreichend ist. Nach dem **Ende der Ferien** erhalten Sie den Zutritt wie zuvor mit **Vorlage des Schülersausweises**. Diese Ausnahmeregelung ist derzeit für Schülerinnen und Schüler im Alter von 12 bis 17 Jahren bis zum 31. Januar 2022 befristet. Damit haben alle Personen in dieser Altersgruppe ausreichend Zeit, ein Impfangebot anzunehmen.“

Weihnachtsferien

[...] „Ziel der Landesregierung ist, Schulen und Kitas offen zu halten. **Und wir werden nach derzeitigem Stand auch den Beginn der Weihnachtsferien nicht vorziehen**. In einer Pan-demiesituation, wie wir sie momentan erleben, kann aber keine Maßnahme kategorisch ausgeschlossen werden.“

[...]

Beurlaubung vom Präsenzunterricht

„Gleichwohl verstehen wir den Wunsch mancher Eltern sowie Schülerinnen und Schüler, sich in der Zeit unmittelbar vor den Weihnachtsfeiertagen isolieren zu wollen. Deshalb eröffnen wir im Zeitraum vom 20. bis zum 22. Dezember 2021 als besondere **Ausnahmeregelung die Möglichkeit, dass sich Schülerinnen und Schüler in eine selbstgewählte Quarantäne begeben, indem sie sich vom Präsenzunterricht beurlauben lassen**. Für die Beurlaubung gelten folgende Regelungen:

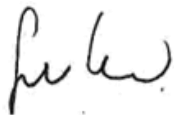
- Der Beurlaubungswunsch wird von den Erziehungsberechtigten bzw. von der volljährigen Schülerin oder Schüler schriftlich angezeigt.

- Die Schule muss die Beurlaubung nicht ausdrücklich verfügen, sie soll der Schülerin oder dem Schüler aber für die Zeit der Beurlaubung **Arbeitsaufträge** erteilen und, soweit erforderlich, entsprechende **Materialien** (analog oder digital) zur Verfügung stellen.
- Die Beurlaubung ist mit der **Auflage** verbunden, dass die Schülerin oder der Schüler die von der Schule erteilten Arbeitsaufträge im Beurlaubungszeitraum erledigt.
- Die Beurlaubung muss für den **vollständigen Zeitraum** in Anspruch genommen werden, d.h. ein Einstieg in die Beurlaubung nach dem 20. Dezember ist nicht möglich.
- Die Schülerinnen und Schüler gelten, auch **im Falle schriftlicher Leistungsfeststellungen**, in dem Beurlaubungszeitraum als **entschuldigt**. Die **Lehrkraft entscheidet**, wie bei Krankheit darüber, **ob eine entsprechende Arbeit nachträglich anzufertigen** ist (§ 8 Absatz 4 NVO).“

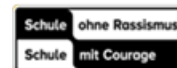
Ich wünsche Ihnen und euch nochmals ein gesegnetes und vor allem gesundes Weihnachtsfest und einen guten Start ins neue Jahr 2022.

Herzliche Grüße

Ihr und euer




Z:\40_Eltern\Elternbriefe An Alle



Eltern\Schuljah22\Elternbriefnr.88.Docx